

Einwohnergemeinde Brienz



Reglement über die Benützung der Gemeindeinfrastruktur vom 28. Mai 2015

Einsehbar unter www.brienz.ch

Systematische Reglementssammlung

Kirche, Kultur, Ausbildung, Wissenschaft
Ausbildung und Wissenschaft
Turnen und Sport
Freizeitsport

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz,
gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 21. August 2003,
beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der Infrastruktur der Gemeinde Brienz, wie</p> <ul style="list-style-type: none">- Gebäude mit Mehrzwecknutzung- Plätze und Quaianlagen- Säle- Schulanlagen- Sportanlagen- Zivilschutzanlagen
Abgrenzung	<p>Art. 2 Weitere, die Infrastruktur der Gemeinde betreffende Reglemente und Verordnungen, welche die entsprechenden Bereiche separat regeln, sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gebührenreglement- Gemeindepolizeireglement- Reglement über die Bootsplätze- Parkplatzreglement- ...¹- Verordnung über die Benützung und die Tarife der Gemeindeinfrastruktur
Zuständigkeit	<p>Art. 3 Für den Vollzug dieses Benützungsreglements sind der Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Stellen zuständig, nachfolgend Gemeinde Brienz genannt.</p>
Zweckbestimmung	<p>Art. 4 ¹ Grundsätzlich steht die Infrastruktur dem zweckbestimmten Hauptnutzer zur Verfügung.</p> <p>² Eine Infrastrukturbenützung durch oder im Auftrag der Gemeinde Brienz ist kostenlos und geht im Falle einer ausserordentlichen Lage immer vor.</p> <p>³ Die Räumlichkeiten können von Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Organisationen (nachfolgend Benützer) zu wirtschaftlichen, kulturellen und privaten Zwecken genutzt werden.</p> <p>⁴ Einheimische Benützer werden bevorzugt. Bei Vereinen und Organisationen gilt der statutarische Sitz.</p> <p>⁵ Ausgeschlossen sind Anlässe, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden oder gegen die Sittlichkeit verstossen.</p>

¹ Marktverordnung gelöscht (Änderung mit Genehmigung des Gemeindepolizeireglementes vom 11. Dezember 2014)

Ausführungs- bestimmungen ²	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Nutzungsverordnung inkl. Anhang I (Tarife) und Anhang II (Nutzbare Objekte) sowie Hausordnungen.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die von der Gemeinde auf dem öffentlichen Grund veranstalteten Märkte.</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Plakatierung auf dem öffentlichen Grund.</p>
Nutzungsanfrage	<p>Art. 6 ¹ Für die Benützungen ist ein schriftliches Gesuch an die Gemeinde Brienz einzureichen.</p> <p>² Das entsprechende Gesuchsformular kann unter www.brienz.ch heruntergeladen werden.</p>
Rauchfreizonen	<p>Art. 7 Sämtliche Gebäude und Räumlichkeiten der Gemeinde gemäss Art. 1 sind rauchfrei.</p>
Fahrzeuge, Velos	<p>Art. 8 Für Fahrzeuge und Velos stehen bei den öffentlichen Gebäuden und Anlagen beschränkt Abstellplätze zur Verfügung. Es gelten die signalisierten Parkordnungen sowie besondere Bestimmungen gemäss Nutzungsverordnung.</p>
Nutzungszeiten / Feiertage	<p>Art. 9 ¹ Die Nutzungszeiten für die Räumlichkeiten und Aussenanlagen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Nutzungsverordnung und dem Gemeindepolizei-Reglement. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat bzw. der Regierungstatthalter.</p> <p>² In Bezug auf öffentliche und hohe Feiertage gilt die kantonale Gesetzgebung (BSG 555.1). ³</p>
Beschränkungen des Benützungsrechts	<p>Art. 10 Die Gemeinde Brienz kann das zugesicherte Benützungsrecht ohne Kostenfolgen für die Gemeinde vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Räume durch ausserordentliche oder betriebs- und volkswirtschaftlich wichtige Anlässe, Kurse und Übungen oder aus besonderen Gründen belegt sind.</p>
Bewilligungsentzug	<p>Art. 11 Die erteilte Bewilligung kann entzogen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;- Das Benützungsreglement, Nutzungsverordnungen oder die Weisungen des Beauftragten der Gemeinden missachtet werden;- Die Räumlichkeiten zweckentfremdet oder untervermietet werden;

² Ausführungsbestimmungen (Ergänzung mit Genehmigung des Gemeindepolizeireglementes vom 11. Dezember 2014)

³ Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 1. Dezember 1996

- Beschädigungen der Lokalitäten, an Geräten und Einrichtungen vorkommen;
- Beschädigungen nicht dem Beauftragten der Gemeinden gemeldet werden;
- Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- Ungebührliches Verhalten in und um die Anlagen zu Klagen Anlass gibt.

Tarife

Art. 12 ¹ Für die Benützung gelten die vom Gemeinderat erlassenen Tarife, s. Anhang I der Nutzungsverordnung. Die Tarife können angepasst werden.

² Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Benützungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

³ Alle weiteren Aufwendungen der Gemeinde, insbesondere für Vorbereitungsarbeiten, erhöhten administrativen Aufwand, nicht ordnungsgemässe Rückgabe, zusätzlichen Reinigungsaufwand oder Schäden, werden mit dem Stundenansatz gemäss Tarif in Rechnung gestellt.

⁴ Bei der Annullierung von Reservationen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Kurzfristige Annullierungen (weniger als 10 Tage vor der Benützung) bleiben voll gebührenpflichtig.

Ordnung / Schäden

Art. 13 In allen Räumen und Anlagen ist auf Ordnung zu achten. Entstandene Schäden und übermässige Verunreinigungen sind dem zuständigen Beauftragten der Gemeinden zu melden.

Anordnungen

Art. 14 ¹ Die Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen.

² Der Gemeinde Brienz steht das Recht zu, nach erfolgloser schriftlicher Ermahnung den Benutzer von der Belegung auszuschliessen.

Übergabe / Rücknahme

Art. 15 ¹ Der zuständige Beauftragte der Gemeinde leitet die Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten, Unterkünfte und Anlagen. Der Benutzer muss anwesend sein. Die Übernahme und Rückgabe wird protokolliert und gegenseitig unterzeichnet.

² Die Aufwendungen des Beauftragten der Gemeinde für die Übergabe und Rücknahme sind in den Benützungsgebühren inbegriffen.

³ Bei regelmässigen Belegungen auf unbestimmte Zeit finden keine Abnahmen statt.

Schlüssel

Art. 16 ¹ Die Benutzer, welche einen Raum mehrmals hintereinander oder regelmässig belegen, erhalten bei der Übergabe des Raumes einen Schlüssel. Sie quittieren den Erhalt schriftlich.

² Die Schlüssel sind nach der letzten Belegung bzw. nach der Abnahme des Raumes wiederum gegen Quittung zurückzugeben. Der Unterzeichnende haftet für allfällige Verluste und Folgekosten.

Abfälle	<p>Art. 17 Die korrekte Entsorgung sämtlicher Abfälle, inkl. Entsorgung von Küchen- und Speiseresten, ist Sache des Benutzers. Insbesondere die Entsorgung von Küchen- und Speiseresten via Kanalisation ist untersagt.</p>
Energie- und Wasserverbrauch	<p>Art. 18 ¹ Der Energie- und Wasserverbrauch ist in der Regel in den Benützungsgebühren inbegriffen.</p> <p>² Bei Veranstaltungen mit überdurchschnittlichem Verbrauch wird schriftlich vereinbart, dass die effektiv entstandenen Kosten verrechnet werden. Die Zähler werden vor und nach dem Anlass abgelesen und die Gemeindebetriebe Brienz GBB stellen dem Benutzer den effektiven Verbrauch gemäss Tarif der GBB zusätzlich in Rechnung.</p> <p>³ Sind eigens für Veranstaltungen spezielle Installationen für den Energie- und Wasserbezug nötig, so sind vom Benutzer zusätzlich zum Verbrauch die Installationskosten zu tragen.</p>
Bewilligungen	<p>Art. 19 ¹ Der Benutzer ist verpflichtet, rechtzeitig dafür besorgt zu sein, dass notwendige Bewilligungen für die Durchführung von Anlässen vorliegen. Es sind dies insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Festwirtschaftsbewilligung/Überzeitbewilligung, wenn Essen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;- Veranstaltungen, die unter das Unterhaltungsgewerbegesetz fallen;- Urheberrechte der SUISA. <p>² Entsprechende Bewilligungen für Verlängerungen (> 22.00 Uhr) sind mit dem Benutzungsgesuch einzureichen.</p> <p>³ Auskünfte über diese Bewilligungen sind auf der Gemeindeschreiberei erhältlich.</p>
Haftung	<p>Art. 20 ¹ Die Gemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen und Diebstählen ab.</p> <p>² Der Benutzer haftet für Schäden, die er an Gebäude, Mobiliar, Geräten, Einrichtungen und Anlagen verursacht sowie für Verlust von Geräten und Materialien, insbesondere Schlüsseln.</p> <p>³ Jedem Veranstalter wird empfohlen, wenn notwendig diesbezüglich eine eigene Versicherung abzuschliessen.</p>
Versicherungsnachweis	<p>Art. 21 ¹ Die Gemeinde Brienz kann dem Benutzer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreiben. Der Benutzer hat in diesem Fall vor dem Anlass den Versicherungsnachweis zu erbringen.</p>

² Die Gemeinde Brienz kann bei bestimmten Anlässen und Veranstaltungen den Einsatz eines Sicherheitsdienstes verlangen. Die Kosten dafür trägt der Benutzer.

II. Schlussbestimmungen

Rechtspflege **Art. 22** Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

Inkrafttreten **Art. 23** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind allfällige weitere widersprechende Vorschriften und das Reglement über die Benützung der Gemeindeinfrastruktur vom 26. August 2010 aufgehoben.

Die Versammlung vom 28. Mai 2015 nahm dieses Reglement an.

Brienz, 28. Mai 2015

Einwohnergemeinde Brienz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Bernhard Fuchs

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 23. April 2015 und vom 30. April 2015 bekannt.

Brienz, 1. Juli 2015

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer